Wien, Donnerstag den 27. Mai 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 22.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Ueber Classenvermögen in den Gemeinden und Gemeindevermögen.

Von J. Pairhuber, Mitglied des steiermärkischen Landesausschusses.

II.

Habe ich durch das bisher Gesagte die Unrichtigkeit des Satzes nachgewiesen, daß das Genossenschaftsvermögen in den Gemeinden der Steiermark durchgehends als Classenvermögen im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung aufzufassen sei, habe ich im Gegentheil daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich in der Regel als Gemeindevermögen oder Gemeindegut herausstellt, welches nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und durch die für die Gemeinde bestellten Organe verwaltet werden müsse, so handelt es sich zur Beseitigung der auf diesem Gebiete so vielfach obwaltenden Streitigkeiten also nicht so sehr um Bestimmungen, wie die Verwaltung des neben der Gemeinde bestehenden Genossenschaftsvermögens geregelt und controlirt werden soll, sondern weit mehr und in erster Linie um die Erhebung und Constatirung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, um die Regelung der Einflußnahme der Privatbetheiligten auf dessen Verwendung und Verwaltung und um die nachträgliche Uebergabe dieser Vermögenschaften und ihrer Verwaltung an die Gemeindevertretung, und erst wenn aus den diesfalls zu pflegenden Erhebungen und Verhandlungen sich zeigen sollte, daß es noch außerdem Classenvermögen gibt, auf das die Gemeindeordnung nicht Anwendung findet, könnte von dem Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung auch dieses Vermögens und seiner Verwaltung die Rede sein.

Betreten wir statt des vorgeschlagenen zuerst und umgekehrt diesen Weg, so ist es vor Allem klar, daß wir dazu nicht erst neuer Gesetze bedürfen, denn die Gemeindeordnung und das bürgerliche Gesetzbuch sagen mit aller Präcision, was ein Gemeindevermögen oder Gemeindegut ist, sie sagen uns, daß es Aufgabe der jetzigen Gemeindevertretung ist, das Gesetz auf concrete Fälle anzuwenden, also Fall für Fall zu erheben und zu untersuchen, ob die im Gesetze gegebenen Merkmale des Gemeindeeigenthums vorhanden sind oder nicht; sie sagen uns, daß es im Wirkungskreise der Gemeindevertretung und beziehungsweise im weiteren Instanzenzuge der höheren autonomen Organe liegt, über die Eigenschaft des Vermögens zu entscheiden, sie sagen aus, daß ein solches Vermögen in das Gemeindeinventar aufzunehmen, wie es zu verwalten und wie die Verwaltung zu controliren ist; sie sagen uns aber auch, daß in allen Fällen, in welchen der Besitz, das Eigenthum, der Bezug der Nutzungen, endlich das Recht der Verwaltung solcher Vermögenschaften der Gemeinde als solcher streitig gemacht wird, ein Anspruch gegen sie nur aus privatrechtlichen Titeln nur vor dem Richter geltend gemacht oder bekämpft werden könne und daß aus öffentlichem Rechte, mit Ausnahme der Gemeinde selbst, Niemand einen Anspruch zu erheben berechtigt ist.

Ebenso unbestritten muß aber auch zugestanden werden, daß zur Verwirklichung dieser großen Aufgabe bisher noch so viel wie gar nichts geschehen ist. Nicht nur unterließ man es, in den Jahren 1849 und 1864 eine Uebergabe des Gemeindevermögens und Gemeindegutes an die neugebildeten Gemeinden und Gemeindevertretungen anzuordnen, nicht nur unterließ man es, in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes bei den Gemeinden auf das Zustandekommen von Gemeindeinventarien, der Grundlage jeder Vermögensgebahrung, zu dringen, sondern auch die vielen unter einander sich widersprechenden Recursentscheidungen haben sehr dazu beigetragen, daß die Streitigkeiten über Gemeindevermögen über diese eminent agrarische Frage von Jahr zu Jahr sich mehrten und daß hie und da den Gemeinden gehöriges Eigenthum für dieselben wirklich verloren gegangen ist. Bei der namentlich in den Landgemeinden vorherrschenden Unthätigkeit und Unbeholfenheit erscheint es mir daher nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, durch die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden das Zustandekommen der Gemeindeinventarien anzuordnen und durchzuführen, hiefür eigene Commissäre zu bestellen, und ihnen die Erhebung:

a) des in den Gemeinden vorhandenen gemeinschaftlichen Eigenthums,

b) dessen Widmung und Verwendung,

c) und, wenn dadurch die Eigenschaft als Eigenthum der Gemeinde als solcher constatirt ist, der Ansprüche privatrechtlicher Natur auf die Substanz die Nutzungen oder die Verwaltung, endlich

d) einen allfälligen Vergleichsversuch aufzutragen und die einheitliche Durchführung dieser Operationen nach gleichen Grundsätzen durch eine Instruction zu sichern.

Ich halte es für eine dringende Verpflichtung der Landesausschüsse in dieser Richtung die Initiative zu ergreifen und im Einver-

nehmen mit der Regierung wegen eigener Commissäre für die Inventarisirung des Gemeindevermögens Vorsorge zu treffen, weil ich in der allgemeinen richtigen und vollständigen Aufstellung der Gemeindeinventare ein nothwendiges Mittel zur Handhabung und Durchführung der Grundsätze der Gemeindeordnung erblicke und weil ich überdies von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß dadurch die Streitigkeiten über Gemeindeeigenthum entweder im Vergleichswege ausgetragen oder ihrer endgiltigen Entscheidung zugeführt werden müssen, und daß die Kosten einer solchen Maßregel durch die damit erzielten Erfolge reichlich aufgewogen werden.

---

## Ueber die ungarische Staatsbürgerschaft jener ausländischen Frauen, welche sich mit einem ungarischen Staatsbürger verehelicht haben.

Das k. k. Ministerium des Innern eröffnete unterm 5. December 1877, Z. 14.593, der Statthalterei in Wien Nachstehendes:

„Das k. ung. Ministerium des Innern hat mit den Noten vom 11. Mai 1876, Z. 6065, und vom 8. October 1877, Z. 40.881, die Anerkennung der Zuständigkeit der von ihrem nach R. zuständigen Gatten J. N. gerichtlich geschiedenen J. N. zur Gemeinde R. abgelehnt, und insbesondere rücksichtlich der in Erwägung gezogenen Frage über die Staatsbürgerschaft dieser Frauensperson mitgetheilt, daß Ungarn zwar noch kein die Staatsangehörigkeit regelndes Gesetz besitzt und bis zur Schaffung eines solchen nach den diesen Gegenstand betreffenden, bisher die Geltung gewesenen Normen vorgegangen wird, der Umstand aber, daß jene gerichtlich geschiedenen Frauen, die nur durch ihre Verehelichung ungarische Staatsbürgerinnen geworden sind, nicht nur der nach ihrem Ehemanne erlangten Gemeindeangehörigkeit, sondern auch der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig werden, eine natürliche Consequenz jener im ungarischen Gemeindegesetze enthaltenen gesetzlichen Bestimmung sei, welche auf dem Grundsatze beruht, daß die Ehefrau dem Heimatsrechte des Gatten, somit im weiteren Sinne des Wortes auch der Staatsbürgerschaft desselben nur während des Bestandes der Ehe theilhaftig bleibt.

Das genannte k. ung. Ministerium hat jedoch anläßlich eines ähnlichen Falles mit Note vom 28. August 1877, Z. 258.720, erklärt, daß es sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, welche aus den in dieser Beziehung mit einander im Widerspruche stehenden Bestimmungen der dort- und hierländigen Gesetze den Behörden der im Reichsrathe vertretenen Länder erwachsen, und hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich in Bälde dergleichen Anstände nicht mehr ergeben dürften, da in dem demnächst zu schaffenden Naturalisirungsgesetze auch die Frage über die Staatsbürgerschaft jener gerichtlich geschiedenen und getrennten Frauen, die vor ihrer Verehelichung Angehörige eines anderen Staates waren, endgiltig geregelt werden wird."

Die einschägigen gesetzlichen Bestimmungen für Ungarn sind der § 8 des XVIII Gesetzartikels vom Jahre 1871 über die Regelung der Gemeinden, welcher lautet: „Die Frau folgt während der thatsächlichen Dauer des Ehebandes der Gemeindezuständigkeit ihres Gatten, und es behält dieselbe auch die Witwe." Dieser Paragraph wurde aufgehoben durch den § 3 des V. Gesetzartikels vom Jahre 1876 des Inhaltes:

„Die Frau folgt der Zuständigkeit ihres Gatten und behält diese auch als Witwe insolange, als sie sich eigenrechtlich nicht eine andere Zuständigkeit erworben hat.

Wenn die Frau von ihrem Gatten gerichtlich geschieden oder das eheliche Band gerichtlich gelöst wurde, so tritt die Frau in den Verband jener Gemeinde zurück, welcher sie bis zu ihrer Verehelichung angehört hat."

Ferner liegt uns ein Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1878, Z. 1035, an die Statthalterei in Graz vor, laut dessen das k. ung. Ministerium des Innern die Anerkennung der Zuständigkeit der von ihrem Gatten F. D. von Tisch und Bett geschiedenen Marie D. aus den gleichen oben erörterten Gründen abgelehnt hat.

Den gleichen Standpunkt nahm die ung. Regierung in allen ähnlichen zur Verhandlung gebrachten Fällen bis in die neueste Zeit ein.

Nunmehr erschien aber der L. Gesetzartikel über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 24. December 1879, welcher im § 35 normirt: „Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert diejenige ausländische Frau nicht, welche, mit einem ungarischen Staatsbürger sich verehelichend, Witwe wird, von ihrem Manne gerichtlich geschieden wurde, oder wenn deren Ehe aufgelöst wurde".

Es ist sonach diese Eingangs erörterte Anomalie beseitiget.

F. K.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Besitzstörung durch Besitzacte, die auf Grund eigenmächtiger Gestattung des Gemeindevorstehers seitens einzelner Gemeindemitglieder am Gemeindevermögen verübt wurden. (§ 312, 313 a. b. G. B.; 57—60 Gmde.-Ordg. für Steiermark.)**

Die der Gemeinde A. gehörigen Gemeindegründe wurden mit Genehmigung des Landesausschusses im Jahre 1864 derart vertheilt, daß 7 Achtel derselben den Bauern der Gemeinde und 1 Achtel den Keuschlern individuell zugewiesen wurden. Von der Vertheilung wurde nebst mehreren anderen Grundstücken die aus 8 Joch bestehende Parcelle Nr. 285 ausgenommen, und wurde dieselbe fortan von der Gemeinde auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verpachtet. Im November 1877 wurde von der Gemeinde die licitatorische Verpachtung auf weitere vier Jahre nach Ablauf der Pachtperiode verfügt und die Vornahme derselben dem Gemeindevorsteher übertragen. Bei der am 2. December 1877 angesetzten Verpachtung erschienen die Keuschler der Gemeinde, stellten das Begehren, daß der achte Theil, nämlich ein Joch, aus der Verpachtung ausgeschieden werde, indem sie dasselbe als ihnen gehörig beanspruchten, und es wurden auf ihr Andrängen auch nur 7 Joch der Parcelle verpachtet. Am 13. December 1877 nahmen die Keuschler die Vermessung und Vertheilung des einen nicht verpachteten Joches unter sich vor. Gegen diese Vermessung und Vertheilung brachte die Gemeinde die Besitzstörungsklage gegen die Keuschler ein.

In erster Instanz wurde die Klägerin abgewiesen, in der Erwägung, daß die Gemeinde allerdings bis zum 2. December 1877 sich im Besitze des betreffenden einen Joches befunden hat, daß jedoch der Besitz derselben nicht durch die am 13. December vorgenommene Vermessung und Vertheilung gestört wurde, da sie schon durch den Vorgang vom 2. December aus dem factischen Besitz der Parcelle getreten ist, indem an diesem Tage die Bauern der Gemeinde bei der Licitation anwesend waren und sich dem Begehren der Keuschler, ein Joch behufs ihrer ausschließlichen Benützung aus der Verpachtung auszuscheiden, fügten, indem sie erklärten, „das erste (eben im jetzigen Processe befangene) Joch könnt Ihr Keuschler haben", und nur die übrigen 7 Joch verpachteten, Geklagte daher seither im factischen Besitze des Gebrauchsrechtes sich befinde. „Es ist vollkommen erwiesen, daß sämmtliche Bauern, worunter der Leiter der gemeindeämtlichen Licitation selbst, ein Recht der Keuschler auf das achte Joch in natura, somit in letzterer Beziehung ein Gebrauchsrecht der Keuschler anerkannt haben; es ist weiters erwiesen, daß diese Bauern, resp. die Vertreter der Gemeinde A. über erhobene Einsprache der Keuschler und unter freiwilliger Anerkennung des Rechtes derselben von der Verpachtung des einen Joches abstanden, es ist somit seitens der Geklagten sowohl animus als corpus possessionis dieses behaupteten Gebrauchsrechtes, und zwar der animus durch die erwiesene Forderung auf Ueberlassung zum Gebrauch und das corpus durch den factischen Gebrauch dieses Rechtes — denn nach § 313 a. b. G. B. wird der Gebrauch eines Rechtes gemacht, wenn auf fremdes Verbot (der Keuschler) ein anderer (die Gemeinde A. durch die Licitationscommission) das, was er sonst zu thun befugt wäre (das Versteigern) unterläßt — erwiesen."

Auf den von der Klägerin ergriffenen Recurs wurde vom Obergerichte dem Klagebegehren stattgegeben und erkannt, daß der Besitz der Gemeinde durch die von den Geklagten vorgenommene Vermessung und Vertheilung gestört worden ist, in der Erwägung, „daß die Geklagten weder dargethan noch behauptet haben, daß sie vor dem 2. December 1877 Besitzeshandlungen irgend welcher Art hinsichtlich der Grundparcelle Nr. 285 oder eines Theils derselben jemals ausgeübt haben; in Erwägung, daß die Annahme, die Geklagten seien durch den Vorgang bei der Abhaltung der auf den 2. December 1877 behufs Verpachtung der Gemeindegrundstücke anberaumten Licitationscommission in den Besitz des Gebrauchsrechtes bezüglich obigen Grundtheiles gekommen, unbegründet erscheint, da zum Besitze des Gebrauchsrechtes nach § 312

a. b. G. B. erforderlich ist, daß jemand die einem Anderen gehörige Sache mit dessen Gestattung zu seinem Nutzen anwendet, die Geklagten aber selbst nicht behaupten, daß sie den fraglichen Grundtheil vor oder nach dem 2. December 1877 bis zu der am 13. December 1877 vorgenommenen in der Klage beanständeten Vermessung jemals benützt haben; in Erwägung, daß die Geklagten nach der Aussage sämmtlicher Zeugen bei der auf den 2. December 1877 anberaumten Versteigerung sich nicht damit begnügten, die zeitweise Benützung des achten Theiles der zu verpachtenden Grundstücke zu beanspruchen, sondern die Ueberlassung desselben als einer ihnen gehörigen Sache in natura forderten, in Erwägung, daß nach den §§ 57 bis 60 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 5, weder der als Licitationscommissär fungirende Gemeindevorsteher noch die bei der Versteigerung anwesenden Bauern berechtigt waren, den Geklagten einen Theil der Gemeindegründe, sei es in das Eigenthum, sei es zur zeitweiligen Benützung, zu überlassen oder ein Recht derselben in Ansehung dieser Grundstücke anzuerkennen und auch zur Ueberlassung in den Gebrauch mindestens die Einholung eines legalen Beschlusses erforderlich gewesen wäre, ein solcher aber nicht zu Stande gekommen ist; und in Erwägung, daß die von den Geklagten laut ihres Geständnisses am 13. December 1877 veranlaßte Vermessung des fraglichen Grundtheils allerdings eine Störung des factischen Besitzes der klagenden Gemeinde begründet, da dieselbe wie die Geklagten selbst zugeben, und aus deren Verhalten bei der licitationsweisen Verpachtung hervorgeht, zum Zwecke der Vertheilung und Besitzergreifung erfolgte, nicht ohne gleichzeitige Betretung des Grundes vorgenommen werden konnte und bei derselben zugestandenermaßen auch eine Verrainung und Bezeichnung des Grundstückes stattfand, daher dieselbe mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 312 a. b G. B. allerdings geeignet war, einen factischen Besitz der Geklagten zu begründen, somit den Besitz der Gemeinde zu beeinträchtigen und sie des Besitzes widerrechtlich zu entsetzen."

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mittelst Entscheidung vom 27. December 1878, Z. 14.044, über den Revisionsrecurs der Geklagten die Entscheidung der zweiten Instanz aus deren Gründen und in der Erwägung, daß die Einwendung der Geklagten, daß Alles mit Zustimmung des Gemeindevorstehers und der übrigen bei der Verpachtung vom 2. December 1877 anwesend gewesenen Bauern geschehen und daß nur mit deren allseitiger Einwilligung ein Joch des Gemeindegrundes aus der Verpachtung ausgeschieden und in den Besitz des Keuschlers abgetreten worden sei, schon deshalb nicht zu berücksichtigen war, „weil es den Geklagten bekannt gewesen sein mußte, daß der Gemeindevorsteher oder einzelne Gemeindeinsassen über den factischen Grundbesitz der Gemeinde eigenmächtig und mit Umgehung der gesetzlich berufenen Vertretungsorgane zu verfügen durchaus nicht berechtigt sind."

Ger.-Ztg.

---

**Die Gewinnung von Steinen aus einem Bruche gegen Entrichtung eines Einheitspreises (Bruchgeldes) ist kein Pachtvertrag, derlei Verträge, von einer Gemeinde als Eigenthümerin des Steinbruches geschlossen, unterliegen der Genehmigung der autonomen Aufsichtsbehörde (des Landesausschusses), die Entscheidung dieser Frage steht den Gerichten zu.**

Mit Klage de praes. 5. Mai 1879, Nr. 2285, stellte Johann Plangger, Gutsbesitzer in Göflan, beim k. k. Bezirksgerichte Schlanders das Begehren:

„Der von Johann Plangger und Franz Gartner mit der Gemeinde Göflan im Juni 1878 um den Marmorbruch in Mitterwandl abgeschlossene Pachtvertrag, sowie die darüber aufgenommene Urkunde ddo. Göflan, 28. Juni 1878, sei giltig und rechtswirksam in und gemäß allen Bestimmungen der lit. A; die geklagte Gemeinde habe dem Kläger binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung die ergehenden Proceßkosten zu ersetzen."

Die geklagte Gemeinde unterließ es zwar, die Zulässigkeit des darüber eingeleiteten Bestandverfahrens und damit die Competenz des Bezirksgerichtes mittelst Recurses anzufechten, wendete jedoch in der Verhandlung ein: Die Klage sei verfrüht, da vorerst entschieden sein müsse, daß der von der Geklagten mit Johannes Steinhauser abgeschlossene Pachtvertrag um eben denselben Marmorbruch wegen Nichtzuhaltung der von Letzterem zu erfüllenden Suspensivbedingungen (Anzahlungen und Caution) sie (die Geklagte) nicht weiters binde, die lit. A bestimme nun, daß der Pachtvertrag mit Plangger erst dann ins Leben trete, wenn die Gemeinde nicht mehr an den Vertrag mit Steinhauser gebunden sei; die Gemeinde sei allerdings der Ansicht, daß Steinhauser obige Bedingungen nicht erfüllt habe, letzterer aber leugnet dies und droht gleichfalls mit Klage auf Zuhaltung seines Pachtvertrages, übrigens ermangeln beide Pachtverträge des Erfordernisses der höheren Genehmigung. der Landesausschuß habe dieselben vielmehr über Antrag der jetzigen Gemeindevorstehung von Göflan im heurigen Frühjahre als für die Gemeinde schädlich und ungiltig erklärt und die pachtweise Versteigerung des Marmorbruches, vorbehaltlich seiner Genehmigung derselben angeordnet; zufolge Verfügung des Landesausschusses werde mit Unrecht die gerichtliche Competenz angerufen, vielmehr wäre gegen diese Verfügung vorerst beim Verwaltungsgerichtshofe Seitens der Kläger Beschwerde zu führen gewesen, endlich sei das fragliche Geschäft kein Pacht, sondern ein Kauf, welcher bei dem, den Betrag von 500 fl. übersteigenden Werthe der veräußerten Marmorquantitäten nach dem Gemeindegesetze der höheren Genehmigung unterliege, es müsse sich daher auch der Richter für die Ungiltigkeit des Geschäftes erklären.

Der Kläger führte dagegen aus und erbot sich zu den sachdienlichen Beweisen, daß die Verpachtung auf 10, 15 und 20 Jahre des fraglichen Marmorbruches aus freier Hand der Gemeindevertretung seit jeher üblich gewesen sei, daß der Vertrag vom 28. Juni 1878 für die Gemeinde günstigere Bestimmungen enthalte, als die früheren Pachtverträge, daß er namentlich ein höheres Bruchgeld zu zahlen habe (20 kr. per Kubikfuß des gebrochenen Marmors statt wie früher 17½ kr., einen jährlichen Mindestbruchgeldzins von 200 fl. gegenüber 150 fl. und 100 fl. rc.) daß die Reichhaltigkeit des Marmorbruches in Absicht auf Zeiträume, mit welchen der Verkehr und das Geschäftsleben, nicht etwa die Geologen rechnen, der Unerschöpflichkeit gleichkomme, so daß man den in zehn Jahren brechbaren Marmorsteinen die rechtliche Eigenschaft von Früchten, deren Bezug die Substanz der Sache nicht berühre, zuerkennen müsse, daß der Vertrag vom 28. Juni 1878 also nur einen Act der ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens betreffe, welcher, außer der Zustimmung des Gemeindeausschusses, keiner weiteren Controle bedürfe, daß dieser Vertrag im früheren Gemeindeausschusse mehrmals berathen, beschlossen, genehmigt und von den gesammten Ausschußmitgliedern unterfertigt wurde und mit dem gesetzlichen Erfordernisse mehr als hinreichend versehen sei; daß endlich die Verfügung des Landesausschusses ihm (Kläger) amtlich nicht zugekommen, ihm also eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gar nicht zugestanden sei u. s. w.

Mit Urtheil vom 9. October 1879, Z. 3703, hat das k. k. Bezirksgericht Schlanders ohneweiters zu Recht erkannt:

„Der Kläger wird mit seinem Klagsbegehren abgewiesen und ist schuldig, der Geklagten die auf 55 fl. 54 kr. bestimmten Proceßkosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen." — Gründe:

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Vertrages gehört nach § 878 a. b. G. B. die physische, sowie die rechtliche Möglichkeit der Leistung, was nicht geleistet werden kann, was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages sein.

Was zur Giltigkeit eines Vertrages mit einer unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben oder den politischen Gesetzen zu entnehmen. (§ 867 a. b. G. B.) Nun hat der Landesausschuß für Tirol mit Erlaß vom 4. April 1879, Nr. 2497, Beilage Nr. 3, den von der früheren Gemeindevertretung von Göflan mit Franz Gartner und Johann Plangger unterm 28. Juni 1878 bezüglich des Marmorbruches in Mitterwandl abgeschlossenen Pachtvertrag als den Bestimmungen des Gemeindegesetzes nicht entsprechend, nicht zu genehmigen gefunden und die gegenwärtige Gemeindevorstehung beauftragt, den Marmorbruch in Mitterwandl vorerst zur Versteigerung auszuschreiben, auf Grund des Versteigerungsresultates den Pachtvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Landesausschusses abzuschließen und das Versteigerungsprotokoll mit dem Entwurfe des Pachtvertrages zu dessen Genehmigung vorzulegen.

Ob der Pachtvertrag lit. A nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in die Kategorie jener Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses vorerst der Genehmigung der Bezirksvertretung, beziehungsweise Landesausschusses unterzogen werden müssen, gehört und ob die frühere Gemeindevertretung befugt war, den Pachtvertrag lit. A ohne Genehmigung des Landesausschusses mit dem Kläger einzugehen, ist eine lediglich von den autonomen Behörden zu lösende Frage und kann nicht zum Gegenstande der richterlichen Judicatur gemacht werden.

Der Landesausschuß hat sich, wie gezeigt, dahin ausgesprochen, daß der Pachtvertrag lit. A seiner Genehmigung bedürfe und wenn sich der Kläger durch diese ihm auch vorschriftsmäßig intimirte Entscheidung beschwert erachtete, so hätte er dagegen den Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof betreten können.

Der Pachtvertrag lit. A erscheint mithin wegen Mangel der Genehmigung des Landesausschusses als unerlaubt und daher auch nach § 878 a. b. G. B. als unwirksam und ungiltig, weshalb der Kläger mit seinem auf Anerkennung der Giltigkeit jenes Vertrages gerichteten Klagebegehren abgewiesen werden muß.

Ebenso hat das k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg mit Urtheil vom 5. Nov. 1879, Z. 6031, die Klage abgewiesen, jedoch aus folgenden Gründen:

Der Schwerpunkt für die Entscheidung des gegenständlichen Rechtsstreites liegt unzweifelhaft in der Lösung der Frage, ob der Vertrag vom 28. Juni 1878, Beilage lit. A zu seiner Giltigkeit und Rechtswirksamkeit der Genehmigung einer der Gemeindevertretung von Göslan vorgesetzten administrativen Behörde, d. i. der Bezirksvertretung, resp. des Tiroler Landesausschusses bedarf.

Zu diesem Behufe muß aber vor Allem die wahre Beschaffenheit des vorerwähnten Vertrages erörtert und genau sichergestellt werden und Kläger Johann Plangger hält in seiner Proceßausführung an dieser Bezeichnung fest, um seine Behauptung, daß zu dessen Giltigkeit eine höhere Genehmigung nicht nothwendig war, zu rechtfertigen.

Wenn man jedoch das Wesen des Vertrages A näher ins Auge faßt, so kann man sich der Anschauung, daß durch das darin enthaltene Uebereinkommen keineswegs ein Pachtverhältniß im Sinne der Bestimmungen des 25. Hauptstückes, II. Theil des a. b. G. B. geschaffen und begründet wurde, wohl nicht verschließen, denn diese Bestimmungen sehen trotz des dem Bestandnehmer oder Pächter eingeräumten Rechtes der Benützung des Bestand- oder Pachtobjectes doch immer die ungeschmälerte Erhaltung der Substanz dieses Letzteren voraus.

Allein durch das in A dem Kläger Johann Plangger und dem Franz Gartner eingeräumte Recht, durch 10 Jahre in Mitterwandl ober der Göslaner Alpe Marmor zu brechen, wird die Substanz des Marmorbruches selbst offenbar vermindert, so daß für den Fall, als nach Ablauf der vorerwähnten zehnjährigen Pachtperiode die Uebertragung des Eigenthumes des ganzen Marmorbruches an Dritte, im Verkaufswege beabsichtigt werden sollte, sich ein Kaufschilling, wie jener im jetzigen Zustande, wenn anders nicht durch neue in der Zwischenzeit eingetretene Momente eine größere Nachfrage nach dem fraglichen Marmor, somit eine Versteigerung herbeigeführt würde, wohl sicherlich nicht mehr erzielen ließe, weil die, während der fraglichen Zeitperiode aus dem Göslaner Marmorbruche gewonnenen und fortgeschafften Steine sich nicht mehr reproduciren, somit die Substanz des Marmorbruches vermindert wäre. Die Annahme, daß das Uebereinkommen A ein Pachtvertrag sei, widerstreitet daher der Natur und dem Begriffe eines Pachtvertrages und es muß vielmehr im besagten Uebereinkommen die Veräußerung eines Theiles einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde gehörigen Sache in einem 500 fl. übersteigenden Betrage erkannt werden.

Wenn man aber die vorliegende Streitangelegenheit von diesem den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden und im Gesetze gegründeten Gesichtspunkte aus auffaßt und beurtheilt, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Giltigkeit des Vertrages A nach der im Punkte 1 des § 86 der Gemeindeordnung enthaltenen Vorschrift an die Genehmigung der Bezirksvertretung resp. des Landesausschusses gebunden war und nachdem Letzterer laut der Beilage 3, 4 und lit. F diese Genehmigung verweigert hat, kann auch der Vertrag A in Hinblick auf die Bestimmungen des § 867 a. b. G. B. nicht für rechtsgiltig und rechtswirksam gehalten werden.

Von diesen Erwägungen geleitet, fand sich nun das Oberlandesgericht bestimmt, die Appellationsbeschwerde des Klägers Johann Plangger zurückzuweisen und das von ihm angefochtene Urtheil zu bestätigen.

Ger.-Halle.

---

## Gesetze und Verordnungen.

### 1880. I. Quartal.

**Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner.

1. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 31. December 1879, betreffend die theilweise Verlängerung des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 16. December 1878.

2. Verordnung des Gesammtministeriums vom 31. December 1879, womit auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone der Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete für die Dauer vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1880 provisorisch geregelt wird.

3. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. December 1879, womit die Verordnung vom 12. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 38), betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre auf Eisenbahnen, abgeändert wird.

II. Stück. Ausgeg. am 4. Jänner.

4. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. December 1879, womit im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) getroffenen Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete durchgeführt werden.

III. Stück. Ausgeg. am 13. Jänner.

5. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. October 1879, womit die Einreihung der Gemeinde Tarvis in Kärnten in die siebente Zinsclasse des Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 95 ex 1879) verlautbart wird.

6. Gesetz vom 28. December 1879, betreffend die Rückzahlung der auf Grund der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) anläßlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse und die Bestreitung der Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Calamität.

7. Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1880, wegen Aenderung der Denaturirung des für die Seifen-, Thonwaaren-, Glas- und Lederfabrication zum begünstigten Preise abzugebenden Salzes. (Fortsetzung folgt.)

---

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Generalconsul der Republik Peru Ludwig Schiffmann in Wien das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath August Günner zum Ober-Finanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den provisorischen Director der Staats-Eisenbahnbauten Julius Lott in dieser Eigenschaft unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Ober-Baurathes definitiv ernannt.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Ludwig Velics de Laszlofalva, Georg Freiherrn Dobrzensky-Dobřenic und Christof Grafen von Wydenbruck zu unbesoldeten Gesandtschafts-Attachés ernannt.

Seine Majestät haben dem Postcassier Cyrill Fink in Linz anläßlich seiner Pensionirung den Titel und Charakter eines Hauptcassiers verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Paul Wedekind in Palermo zum unbesoldeten Generalconsul daselbst ernannt und dem Honorar-Viceconsul Anton Fleres in Messina den Titel eines Honorarconsuls verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Josef Miesowicz und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Valerian Baranski zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Ludwig Gerstmann und Stanislaus Rewakowicz zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Johann Drahokaupil zum Oberingenieur, dann die Bauadjuncten Julian Soswinski, Franz Sichrawa und Adolf Palch zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Concipisten II. Classe Karl Schrauf zum Concipisten I. Classe, den Conceptsaspiranten Dr. Arjód Károlyi zum Concipisten II. Classe und den Official I. Classe Wilhelm Klemm zum Adjuncten im Haus-, Hof und Staatsarchive ernannt.

---

## Erledigungen.

Assistentenstelle bei der niederösterr. Landeshauptcasse in der XI. Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 117.)

---

**☛ Hiezu als Beilage: Bogen 9 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚**

---

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.